

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

übernimmt gegenüber der *** (Kreditgeber) nach Maßgabe der nachstehenden Garantiekonditionen eine

Verbriefungsgarantie

für die Refinanzierung des mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes unter DN ***/MFA ***/AK *** besicherten Kreditvertrages (Kreditvertrag) zwischen dem Kreditgeber und *** (Kreditnehmer).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bundes aus dieser Verbriefungsgarantie ist ausschließlich die refinanzierende

***** (Begünstigter)**

berechtigt, es sei denn, diese hat ihre Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie mit Zustimmung des Bundes auf Dritte übertragen.

1. Garantie auf erstes Anfordern

a) Der Bund übernimmt mit dieser Verbriefungsgarantie selbstschuldnerisch ausschließlich zugunsten des Begünstigten im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens die unabhängige, unbedingte, unbeschränkte und unwiderrufliche Verpflichtung, bis zum Höchstbetrag von

*** *****

auf erste Anforderung (Originalbrief) gegen die schriftliche Erklärung zu zahlen, dass ein Betrag in entsprechender Höhe unter dem Kreditvertrag geschuldet, jedoch bei Fälligkeit nicht an den Begünstigten bezahlt wurde. Die Haftung des Bundes unter der Verbriefungsgarantie umfasst den Kapitalbetrag und die kreditvertraglichen Zinsen bis zur Fälligkeit der Hauptforderung unter dem Kreditvertrag < sowie erhöhte Refinanzierungszinsen von *** ***** p.a. bis zur Fälligkeit der Hauptforderung >.

b) Zahlungen des Bundes aus der Verbriefungsgarantie werden ausschließlich in der in Ziffer 1.a) bezeichneten Vertragswährung des Kreditvertrages geleistet.

c) Der Bund kann sich in Bezug auf seine Verpflichtung unter dieser Verbriefungsgarantie auf keinerlei Einwendungen oder Einreden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, berufen. Inhalt, Bestand und Pflichten unter dieser Verbriefungsgarantie - insbesondere der Eintritt eines Gewährleistungsfalles und die Zahlungsverpflichtungen des Bundes - sind unabhängig von der Wirksamkeit und der Durchsetzbarkeit des Kreditvertrages, von einer Anzeige, Zahlungsauf-

forderung, Klage oder sonstigen Maßnahme des Begünstigten gegen den Kreditnehmer oder den Kreditgeber oder eines Nachweises des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers und/oder der Kreditgebers durch den Begünstigten. Ziffer 3.b) dieser Verbriefungsgarantie bleibt unberührt.

d) Jede Zahlung des Bundes unter dieser Verbriefungsgarantie erfolgt netto ohne Abzüge oder Einbehalte.

e) Der Bund ist nicht berechtigt, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verbriefungsgarantie mit Ansprüchen gleich welcher Art, die ihm gegen den Begünstigten, den Kreditgeber oder sonstige Dritte zustehen, aufzurechnen und hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf seine Verpflichtungen unter dieser Verbriefungsgarantie.

2. Laufzeit

a) Die Verbriefungsgarantie tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Forderung aus dem Kreditvertrag in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen wird.

b) Die Verbriefungsgarantie tritt 90 Tage nach der ursprünglich im Kreditvertrag vereinbarten Fälligkeit der letzten garantierten Rate außer Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Anforderung einer Zahlung aus der Verbriefungsgarantie beim Bund eingegangen ist.

3. Inanspruchnahme

a) Die Verbriefungsgarantie wird dadurch in Anspruch genommen, dass der Begünstigte die Zahlung aus der Verbriefungsgarantie schriftlich (per Originalbrief) anfordert. Im Anforderungsschreiben hat der Begünstigte

aa) zu bestätigen, dass er eine oder mehrere nach dem Kreditvertrag geschuldete Zahlung(en) von Kapital und/oder Zinsen bei jeweiliger Fälligkeit nicht erhalten hat, und

bb) den angeforderten Betrag (Kapital und/oder Zinsen <und ggf. erhöhte Refinanzierungszinsen jeweils> bis zur Fälligkeit der Hauptforderung) zu bezeichnen.

b) Der schriftlichen Anforderung gemäß Ziffer 3.a) muss eine Bestätigung des nach § 7 PfandBG bestellten Treuhänders beigefügt sein, wonach die Forderung aus dem Kreditvertrag im Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen ist.

c) Die angeforderten Beträge werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anforderung an den Begünstigten ausgezahlt.

d) Soweit gemäß Ziffer 1. Zahlungen aus der Verbriefungsgarantie an den Begünstigten geleistet wurden, geht die Forderung aus dem Kreditvertrag einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Inanspruchnahme aus der Garantie in entsprechender Höhe auf den Bund über.

e) Diese Verbriefungsgarantie kann mehrfach in Anspruch genommen werden, in der Summe jedoch nur bis zu dem in Ziffer 1.a) genannten Höchstbetrag.

f) Der Bund erklärt sich mit Inkrafttreten der Verbriefungsgarantie unwiderruflich bereit, Inanspruchnahmen aus der Verbriefungsgarantie, die durch einen gemäß § 30 PfandBG ernann-

ten Sachwalter erfolgen und im Übrigen den Voraussetzungen von Ziffer 3. entsprechen, zu honorieren.

4. Abtretung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie

a) Der Begünstigte ist berechtigt, seine Ansprüche aus dieser Verbriefungsgarantie mit schriftlicher Zustimmung des Bundes an Dritte abzutreten. Einer Abtretung an ein Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea oder den USA stimmt der Bund hiermit bereits vorab zu.

b) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie durch einen Dritten ist, dass diesem auch die Forderung aus dem Kreditvertrag abgetreten wurde. Ziffern 2.a) und 3.a) gelten entsprechend.

c) Der Weiterabtretung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie an einen gemäß Ziffer 4.a) berechtigten Abtretungsempfänger stimmt der Bund hiermit bereits zu.

d) Die erfolgte Abtretung sowie etwaige Weiterabtretungen der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie sind dem Bund spätestens bei Inanspruchnahme dieser Verbriefungsgarantie anzuzeigen.

e) Sind die Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie nach ihrem Inkrafttreten an einen Dritten abgetreten, gilt der Dritte insoweit als Begünstigter im Sinne dieser Verbriefungsgarantie.

5. Formerfordernis

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Garantievertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Verbriefungsgarantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Begünstigten aus dieser Verbriefungsgarantie sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

7. Haushaltsgrundlage

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Übernahme dieser Verbriefungsgarantie aufgrund § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des jährlichen Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz) ermächtigt. Die Berechtigung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beide Hamburg, zur Geschäftsführung und Stellvertretung für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus Ziffer 3.5 und Ziffer 3.1 der aktuellen „Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. Dezember 1983.

Hamburg,

Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft